

**Studien- und Prüfungsordnung  
für den Studiengang Bachelor of Arts  
Soziale Arbeit in der Kinder- und Jugendhilfe  
an der Fachhochschule Landshut**

**Aufgrund von Artikel 13, Artikel 43 Abs. 4, Artikel 58 Abs. 1, Artikel 61 Abs. 2 und Artikel 66 Abs. 1 Satz 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Fachhochschule Landshut die folgende Satzung:**

**§ 1 Zweck der Studien- und Prüfungsordnung**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung regelt den Ablauf des Studiums für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit Spezialisierung Kinder- und Jugendhilfe als Vollzeitstudium. <sup>2</sup>Sie dient der Ausfüllung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen vom 17. Oktober 2001 - RaPO - (GVBl S. 686), der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007 in deren jeweiligen Fassung.

**§ 2 Studienziel**

(1) <sup>1</sup>Allgemeines Ziel des grundständigen Studiums ist die Vermittlung der Befähigung zu selbstständigem professionellen Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere in dem Arbeitsfeld der Kinder- und Jugendhilfe. <sup>2</sup>Der Schwerpunkt liegt dabei auf einer praxisorientierten Ausrichtung auf der Basis wissenschaftlicher Theorien und erfahrungswissenschaftlich begründeter Handlungsmethoden. <sup>3</sup>Das Studium soll insbesondere fachliche, soziale und personale professionsbezogene Kompetenzen vermitteln, die es ermöglichen, soziale Probleme zu erfassen, zu beschreiben, zu analysieren und zu erklären, Handlungspläne zu entwickeln und in der Praxis umzusetzen sowie das eigene professionelle Handeln in der Sozialen Arbeit, insbesondere in der Kinder- und Jugendhilfe theoriebezogen und gemessen an den ethischen Prinzipien der professionellen Sozialen Arbeit zu reflektieren.

**§ 3 Fachpraktische Ausbildung**

(1) <sup>1</sup>Vor Studienbeginn muss neben den allgemeinen Qualifikationsvoraussetzungen nach Art. 43 Absatz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes der Abschluss einer fachpraktischen Ausbildung nachgewiesen werden. <sup>2</sup>Die fachpraktische Ausbildung muss grundsätzlich der gewählten Fachrichtung Soziale Arbeit entsprechen.

(2) <sup>1</sup>Die fachpraktische Ausbildung nach Absatz 1 kann durch eine mindestens sechswöchige, dem Studiengang entsprechende praktische Tätigkeit ersetzt werden, die vor Studienbeginn abzuleisten ist (Vorpraxis).

(3) <sup>1</sup>Beim Vorliegen besonderer, von den Studierenden nicht zu vertretender Gründe kann die Hochschule auf Antrag ausnahmsweise zulassen, dass die praktische Tä-

tigkeit ganz oder teilweise erst nach Studienbeginn zwischen dem ersten und zweiten Semester abgeleistet wird. <sup>2</sup>Die Entscheidung trifft die Hochschule im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens. <sup>3</sup>In diesem Fall erfolgt die Zulassung auflösend bedingt. <sup>4</sup>Besondere Umstände im Sinne von Satz 1 liegen insbesondere dann vor, wenn die Ableistung der praktischen Tätigkeit vor Studienbeginn wegen der Erfüllung einer Dienstpflicht nach Art. 12a Absatz 1 oder Absatz 2 des Grundgesetzes zu einer unzumutbaren Verzögerung des Studienbeginns führen würde.

(4) <sup>1</sup>Ausbildungsziel und Ausbildungsinhalt der Vorpraxis bestimmen sich nach den Ausbildungsplänen für die fachpraktische Ausbildung an den Fachoberschulen des Freistaates Bayern.

#### **§ 4 Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium umfasst als Vollzeitstudium eine Regelstudienzeit von sieben Studiensemestern.

(2) <sup>1</sup>Das vierte Studiensemester wird als praktisches Studiensemester geführt.

#### **§ 5 Studienmodule, Leistungsnachweise**

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist modular aufgebaut. <sup>2</sup>Die in einem Modul zusammengefassten Lehrveranstaltungen vermitteln für die in § 2 genannten Studienziele jeweils spezifische Kernkompetenzen.

(2) <sup>1</sup>Alle Module sind Pflichtmodule.

(3) <sup>1</sup>Die Stundenzahl, die Leistungspunkte, die Art der Lehrveranstaltungen, die Prüfungen mit Prüfungszeiten, die studienbegleitenden Leistungsnachweise sowie die Notengewichte der Fachendnoten der Pflichtmodule sind in der Anlage 1 (Module und Leistungsnachweise) dieser Satzung festgelegt.

(4) <sup>1</sup>In jedem Studiensemester sind 30 Leistungspunkte zu erwerben. <sup>2</sup>Die Zuordnung der Module zu den Studiensemestern ist in Anlage 2 (Modulübersicht BA-Vollzeitstudium) zu dieser Satzung festgelegt.

(5) <sup>1</sup>Bis zum Ende des ersten Studienjahres ist eine „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ zu erbringen. Diese „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ besteht aus den Modulprüfungen 1.2 und 1.5. Die Leistungen zu diesen Lehrveranstaltungen müssen spätestens bis zum Ende des zweiten Fachsemesters erstmalig erbracht werden. Überschreiten Studierende aus von ihnen zu vertretenden Gründen diese Fristen, gelten die nicht fristgerecht abgelegten Prüfungen als abgelegt und nicht bestanden. Die nicht bestandenen Prüfungen müssen wiederholt werden. Die „Grundlagen- und Orientierungsprüfung“ ist erst bestanden, wenn alle zwei Module erfolgreich absolviert wurden.

(6) <sup>1</sup>Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtveranstaltungen tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. <sup>2</sup>Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender TeilnehmerInnenzahl durchgeführt werden.

## **§ 6 Praktisches Studiensemester**

(1) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester umfasst insgesamt mindestens 22 Wochen mit jeweils fünf Arbeitstagen. <sup>2</sup>Es wird als viertes Studiensemester abgeleistet. <sup>3</sup>Das Praktikum ist integrierter Bestandteil des Studiums; es wird durch begleitende Lehrveranstaltungen vertieft. <sup>4</sup>Zulassungsvoraussetzung für das praktische Studiensemester sind 77 Leistungspunkte (Credit Points), die in den Studiensemestern eins bis drei erworben wurden.

(2) <sup>1</sup>Auf Antrag von Studierenden, die über einschlägige berufliche Erfahrungen verfügen, kann die Prüfungskommission das integrierte Praxisstudium erlassen. Sofern dem Antrag stattgegeben wird, findet als Prüfung ein Kolloquium statt.

(3) <sup>1</sup>Das praktische Studiensemester gilt als erfolgreich abgeschlossen, wenn die erfolgreiche Ableistung der Praxiszeit durch eine Bestätigung der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist und an den obligatorischen, das Praktikum begleitenden Lehrveranstaltungen erfolgreich teilgenommen wurde. <sup>2</sup>Bei mehr als sechs Fehltagen muss die gesamte Fehlzeit nachgeholt werden.

## **§ 7 Studienplan**

(1) <sup>1</sup>Die Fakultät erstellt zur Sicherung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan (Anlage 3). <sup>2</sup>Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. <sup>3</sup>Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des betreffenden Semesters erfolgen.

(2) <sup>1</sup>Der Studienplan soll insbesondere Regelungen enthalten über

- die Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Studiensemester,
- die Aufteilung des Arbeitsaufwandes (Workload), die Leistungspunkte (Credit Points) sowie die Lehrveranstaltungsarten dieser Module.

## **§ 8 Prüfungskommission**

(1) <sup>1</sup>Für den Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit Spezialisierung Kinder- und Jugendhilfe wird vom Fakultätsrat gemäß § 3 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007 eine Prüfungskommission bestellt. <sup>2</sup>Die Prüfungskommission, die sich aus dem Kreis der hauptamtlichen DozentInnen zusammensetzt, trifft ihre Entscheidungen mit den Stimmen der Mehrheit der Mitglieder. <sup>3</sup>Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden, bei des-

sen Abwesenheit die Stimme des/der Stellvertreters/Stellvertreterin. <sup>4</sup>Der/die Prüfungskommissionsvorsitzende und der/die Stellvertreter/in müssen aus dem Kreis der ProfessorInnen entstammen.

## **§ 9 Bachelor-Arbeit**

(1) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit wird ausgegeben an Studierende, die mindestens 138 CPs erworben haben.

(2) <sup>1</sup>Das Thema der Bachelor-Arbeit wird von einer hauptamtlichen Lehrkraft, die Lehraufgaben im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit wahrnimmt, vergeben. <sup>2</sup>Die Bestellung der PrüferInnen erfolgt durch die Prüfungskommission.

(3) <sup>1</sup>Die Frist von der Themenstellung bis zur Abgabe beträgt höchstens fünf Monate, wenn die Arbeit spätestens bis zu einem Monat nach Beginn des siebten Fachsemesters ausgegeben wird; im Übrigen beträgt die Frist höchstens drei Monate.

(4) <sup>1</sup>Das Kolloquium findet nach erfolgreichem Abschluss der Bachelor-Arbeit statt. <sup>2</sup>Gegenstand des Kolloquiums ist das Thema der Bachelor-Arbeit (Disputation).

## **§ 10 Wiederholung von Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen sowie Fristregelungen**

(1) <sup>1</sup>Wurde in einer Modul-Prüfung oder bei einem Leistungsnachweis die Endnote „nicht ausreichend“ erzielt, kann die Prüfung oder der Leistungsnachweis einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Bei Teilprüfungen sind nur die mit der Note „nicht ausreichend“ bewerteten Teilprüfungen zu wiederholen. <sup>3</sup>Eine zweite Wiederholung ist höchstens bei vier Prüfungen oder Leistungsnachweisen möglich. <sup>4</sup>Die Wiederholung muss zum nächsten regulären Prüfungstermin abgelegt werden. <sup>5</sup>Eine dritte Wiederholung ist ausgeschlossen. <sup>6</sup>Leistungsnachweise, auf denen keine Endnoten beruhen, können mehrmals wiederholt werden.

(2) <sup>1</sup>Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn Fristen für die Ablegung von Prüfungen und Leistungsnachweisen wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretenden Gründen nicht eingehalten werden können. <sup>2</sup>Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Im Krankheitsfall ist ein ärztliches Attest vorzulegen. <sup>4</sup>Der Prüfungsausschuss legt fest, welche Angaben das ärztliche Zeugnis enthalten muss.

## **§ 11 Differenzierte Bewertung von Leistungen und Prüfungsgesamtnote**

(1) <sup>1</sup>Zur differenzierten Bewertung von Prüfungsleistungen und studienbegleitenden Leistungsnachweisen können die ganzen Notenziffern 1 bis 5 um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden, wobei die Noten 0,7 und 4,3 ausgeschlossen sind (siehe § 7 (2) RaPO).

(2) <sup>1</sup>Die Gewichtung der Module bei der Berechnung der Prüfungsgesamtnote ist in Anlage 1 (Module und Leistungsnachweise) zu dieser Satzung festgelegt.

(3) <sup>1</sup>Das Studium gilt als bestanden, wenn alle in der Anlage aufgeführten Prüfungen und Leistungsnachweise (210 CPs) erfolgreich abgelegt wurden.

## **§ 12 Zeugnis**

(1) <sup>1</sup>Über das bestandene Studium wird ein Zeugnis gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt. Die Gesamtnote wird – soweit möglich – um die Einordnung in das ECTS-Bewertungssystem ergänzt.

## **§ 13 Akademischer Grad, Diploma Supplement**

(1) <sup>1</sup>Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Arts“, Kurzform „B.A.“ verliehen.

(2) <sup>1</sup>Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut ausgestellt. <sup>2</sup>Auskunft über das dem Abschluss zugrunde liegende Studium erteilt im Einzelnen das Diploma Supplement (Soziale Arbeit mit Spezialisierung Kinder- und Jugendhilfe), das als Ergänzung zu der Urkunde ausgestellt wird.

## **§ 14 Anwendung sonstiger Prüfungsbestimmungen**

(1) <sup>1</sup>Im Übrigen gelten die Vorschriften der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen in Bayern vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Landshut vom 06. August 2007 in ihrer jeweiligen Fassung entsprechend.

## **§ 15 In-Kraft-Treten**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt zum 01.10.2008 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für Studierende, die ihr Studium ab dem Wintersemester 2008/2009 im Bachelor-Studiengang Soziale Arbeit mit Spezialisierung Kinder- und Jugendhilfe aufnehmen.